

Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Arne von Boetticher | Gabriele Kuhn-Zuber

Rehabilitationsrecht

Ein Studienbuch für soziale Berufe

2. Auflage



Nomos

Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Prof. Dr. Arne von Boetticher
Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber

Rehabilitationsrecht

Ein Studienbuch für soziale Berufe

2. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7660-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-1036-7 (ePDF)

2. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort zur 2. Auflage

Nur knapp zwei Jahre nach Erscheinen der ersten Auflage des Lehrbuchs Rehabilitationsrecht ergab sich die Notwendigkeit einer Überarbeitung. Nicht nur, dass mit der Einordnung des Rechts der Eingliederungshilfe in das Neunte Sozialgesetzbuch ab 1.1.2020 die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten ist, und eine Aktualisierung des Kompendiums erforderte. Vielmehr hat der Gesetzgeber in den vergangenen zwei Jahren bis kurz vor Ende der 19. Legislaturperiode Konkretisierungen, Aktualisierungen und Änderungen der bestehenden Vorschriften zum Recht der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Die vorliegende Neuauflage ist auf dem gesetzgeberischen Stand vom Herbst 2021; alle bis dahin in Kraft getretenen Gesetze, insbesondere das Teilhabestärkungsgesetz und die Teilhabeberatungsverordnung zur dauerhaften Finanzierung von ergänzenden unabhängigen Beratungsstellen, haben Eingang in die Überarbeitung gefunden. Darüber hinaus nimmt das Lehrbuch auch prospektiv bereits beschlossene, aber erst zukünftig wirksame Gesetzesänderungen in den Blick und verweist darauf an den jeweiligen Stellen. Das betrifft u.a. das Recht der Sozialen Entschädigung, das mit dem Vierzehnten Sozialgesetzbuch (SGB XIV) zum 1.1.2024 in Kraft treten wird, oder das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, welches – ähnlich wie das Bundesteilhabegesetz – zeitlich gestaffelt das Recht der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Sozialgesetzbuch auch in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen reformiert bzw. reformieren wird. Am Ende dieses Reformprozesses soll die Kinder- und Jugendhilfe zum 1.1.2028 inklusiv, d.h. u.a. für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zuständig sein.

Die Autor:innen danken den Leser:innen für das freundliche Feedback und die zahlreichen Hinweise zur inhaltlichen und formalen Verbesserung des Lehrbuches. Diese haben wir weitgehend bei der Überarbeitung berücksichtigt, dabei die Grundstruktur des Lehrbuches beibehalten. Wir hoffen auch weiterhin, dass es Menschen in sozial-professionellen Berufen hilft, das komplexe Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen besser zu verstehen und gewinnbringend für die Menschen anzuwenden, die auf Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe angewiesen sind.

Über kritische Stellungnahmen und weitere Hinweise freuen wir uns! Richten Sie diese bitte an die E-Mail Adresse reha-recht@nomos.de.

Potsdam/Berlin im September 2021

Arne von Boetticher, Gabriele Kuhn-Zuber

Vorwort

Menschen mit Beeinträchtigungen sind häufig auf Unterstützung angewiesen, um an der Gesellschaft teilhaben und ihr Leben selbstbestimmt gestalten zu können. Die notwendigen Unterstützungsleistungen werden auch durch Angehörige sozialer und medizinischer Berufe erbracht, finanziert von unterschiedlichen Leistungsträgern. Wer im konkreten Fall zuständig ist, ist aufgrund des gegliederten Sozialsystems in Deutschland schwer durchschaubar; zudem folgen die Leistungsträger unterschiedlichen Systemlogiken. Es gibt Versicherungs-, Versorgungs- oder Fürsorgeleistungen mit der Folge, dass sowohl die Voraussetzungen für Leistungen zur Rehabilitation als auch deren Inhalte variieren. Die Komplexität des Rehabilitationsrechts steht dabei in einem deutlichen Kontrast zu den Bedürfnissen der Menschen mit Beeinträchtigungen, „einfach nur“ ihren Platz in einer Gesellschaft zu finden, die (noch) von Menschen ohne Behinderung ausgestaltet wird. Mit der Reform des Rehabilitationsrechts durch das Bundesteilhabegesetz in den Jahren 2017 – 2020 wurde und wird den Betroffenen in Aussicht gestellt, ihre Menschenrechte auf Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen zu können.

Das Lehrbuch ist dazu gedacht, die komplexen Strukturen des Rehabilitationsrechts für angehende und bereits praktizierende Angehörige sozialer und medizinischer Berufe nachvollziehbar zu machen. Ausführlich erläutert werden

- die Grundsätze und Grundbegriffe des ersten Teil des SGB IX sowie die Verfahrensweisen zur Koordinierung der Leistungen unter den verschiedenen Rehabilitationsträgern,
- die Leistungen zur Teilhabe einschließlich deren Voraussetzungen nach den Sozialgesetzbüchern der sieben Rehabilitationsträger und deren Besonderheiten sowie
- das ab dem 1.1.2020 geltende Recht der Eingliederungshilfe im zweiten Teil des SGB IX und die damit verbundenen Änderungen gegenüber der derzeitigen Praxis der Eingliederungshilfe nach dem Recht der Sozialhilfe.

Inhaltlich abgerundet wird das Lehrbuch durch die Darstellung der Grundzüge des Schwerbehindertenrechts im dritten Teil des SGB IX, einschließlich des Rechts der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) sowie des Rechts der durch das Bundesteilhabegesetz geschaffenen alternativen Leistungen dazu (andere Leistungsanbieter, Budget für Arbeit), sowie durch ein Kapitel zum Verwaltungs- und Klageverfahren.

Mit Hilfe klarer Strukturen, erklärender Beispiele, Übersicht schaffender Schaubilder und weiterführender Hinweise soll das Buch Verständnis-Pfade in das Gewirr aus Vorschriften des SGB IX und der übrigen Sozialgesetzbücher und deren Verhältnis zueinander legen. Wiederholungsfragen und Übungsfälle mit ausführlichen Lösungen aus der sozialgerichtlichen Praxis am Ende eines jeden inhaltlichen Abschnitts sollen eine methodische Hilfestellung sein, um den eigenen Wissenserwerb überprüfen zu können und sich in der Anwendung der jeweiligen Materie zu üben.

Wir hoffen, mit diesem Buch sowohl angehenden wie auch bereits praktizierenden Angehörigen sozialer und medizinischer Berufe die rechtlichen Grundlagen dieses für jeden einzelnen Menschen mit Beeinträchtigung ebenso wie für die Gesamtge-

sellschaft wichtigen Arbeitsfeldes näher zu bringen und damit einen kleinen Beitrag hin zu einer inklusiven Gesellschaft leisten zu können.

Schon allein durch die Komplexität der Materie ist nicht ausgeschlossen, dass sich Fehler eingeschlichen haben oder Verständnisfragen entstehen, die von uns nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Wir danken deshalb den Leser*innen für kritische Stellungnahmen und Hinweise zur Verbesserung des Buches und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen unter der eMail Adresse reha-recht@nomos.de.

Jena/ Berlin im November 2018

Arne von Boetticher, Gabriele Kuhn-Zuber

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	13
Kapitel 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen	17
I. Rehabilitation und Teilhabe	20
Wiederholungsfragen	23
II. Begriffe und Grundsätze	23
1. Selbstbestimmungsrecht	23
2. Begriff der Behinderung	26
3. Leistungsgruppen und Zuständigkeiten	34
4. Das Verhältnis des SGB IX zu den anderen Leistungsgesetzen	41
5. Wunsch- und Wahlrecht	43
6. Kinder mit Behinderungen	49
Übungsfälle zu den Faustregeln	53
Übungsfall zum Wunsch- und Wahlrecht	53
Wiederholungsfragen	54
III. Koordinierung der Leistungen und Teilhabeplan	55
1. Leistender Rehabilitationsträger (§ 14 SGB IX)	55
2. Aufteilung der Leistungsverantwortung (§ 15 SGB IX)	61
3. Erstattung selbstbeschaffter Leistungen	64
4. Das Teilhabeplanverfahren	66
Übungsfall zur Koordinierung der Leistungen	71
Wiederholungsfragen	72
IV. Rehabilitationsträger, ihre Zusammenarbeit und die BAR	72
1. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)	72
2. Trägerübergreifende Zusammenarbeit	74
Wiederholungsfragen	75
V. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	76
Wiederholungsfragen	79
VI. Persönliches Budget	79
1. Überblick und Begriffsbestimmung	79
2. Budgetfähige Leistungen	81
3. Beteiligte Leistungsträger	83
4. Verfahren	85
5. Rechtsschutz	88
Übungsfall zum Persönlichen Budget	89
Wiederholungsfragen	89
Kapitel 2: Rehabilitationsleistungen nach dem SGB IX	90
I. Medizinische Rehabilitation	91
1. Ziele	91
2. Voraussetzungen	92
3. Leistungen	94
4. Leistungsentscheidung	97
5. Zuständigkeit	98
6. Besonderheiten bei der Kinder-Rehabilitation	99
Übungsfall zur medizinischen Rehabilitation	101
Wiederholungsfragen	101

II. Teilhabe am Arbeitsleben	102
1. Ziele	102
2. Voraussetzungen	102
3. Leistungen	103
4. Leistungsentscheidung	106
5. Besondere Leistungsformen	107
6. Zuständigkeiten und Trägerbesonderheiten	109
Übungsfall zur Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben	111
Wiederholungsfragen	112
III. Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	113
1. Ziele	113
2. Voraussetzungen	113
3. Leistungen	113
4. Leistungsentscheidung	121
5. Zuständigkeiten	121
Übungsfall zu den ergänzenden Leistungen	122
Wiederholungsfragen	123
IV. Leistungen zur Teilhabe an Bildung	123
1. Ziele	123
2. Voraussetzungen	125
3. Leistungen	125
4. Leistungsentscheidung	126
5. Zuständigkeiten	127
Übungsfall zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung	129
Wiederholungsfragen	129
V. Leistungen zur Sozialen Teilhabe	130
1. Ziele	130
2. Voraussetzungen	131
3. Leistungen	132
a) Leistungen für Wohnraum	132
b) Assistenzleistungen	133
c) Heilpädagogische Leistungen	136
d) Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	136
e) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten	137
f) Leistungen zur Förderung der Verständigung	138
g) Leistungen zur Mobilität	139
h) Hilfsmittel	140
4. Leistungsentscheidung	141
5. Zuständigkeiten	141
Übungsfall zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe	142
Wiederholungsfragen	143
Kapitel 3: Recht der Eingliederungshilfe	144
I. Allgemeine Vorschriften	146
1. Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe	146
2. Verantwortung	147
3. Zuständigkeit	149
4. Nachrang der Eingliederungshilfe	150
a) Verhältnis zu existenzsichernden Leistungen	150
b) Verhältnis zu besonderen Hilfen nach dem SGB XII	151
c) Verhältnis zu Ansprüchen gegenüber Dritten	151

5. Verhältnis zu eigenem Einkommen und Vermögen	152
6. Verhältnis zu Pflegeleistungen	152
a) Leistungen der Pflegeversicherung	153
b) Leistungen der Hilfe zur Pflege	154
II. Leistungsvoraussetzungen	156
1. Leistungsberechtigter Personenkreis	156
2. Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls	160
3. Ausschlüsse	161
4. Antragserfordernis	161
Übungsfall zu den Voraussetzungen der Eingliederungshilfe	162
Wiederholungsfragen	162
III. Besonderheiten bei den Leistungen	163
1. Medizinische Rehabilitation	163
2. Teilhabe am Arbeitsleben	164
3. Teilhabe an Bildung	164
4. Soziale Teilhabe	166
Übungsfall zu den Leistungen der Eingliederungshilfe	171
Wiederholungsfragen	171
IV. Gesamtplanverfahren	172
1. Verfahrensgrundsätze, Beteiligungsrechte und -pflichten	173
2. Bedarfsermittlung	176
3. Gesamtplankonferenz	179
4. Feststellung der Leistungen und Gesamtplan	179
5. Leistungsgewährung durch Verwaltungsakt	181
6. Teilhabezielvereinbarung	181
Wiederholungsfragen	182
V. Einsatz von Einkommen und Vermögen	182
1. Eigenbetrag aus Einkommen	184
a) Definition des Einkommens	184
b) Einkommensgrenze	184
c) Höhe des Eigenbetrages und Zahlungsweg	186
d) Eigenbetrag in Sonderfällen	187
2. Vermögensanrechnung	188
3. Übergang von Ansprüchen	190
Übungsfall zum Einsatz von Einkommen und Vermögen	190
Wiederholungsfragen	191
VI. Prüfungsschema für Leistungen der Eingliederungshilfe	191
VII. Vertragsrecht	194
1. Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis	194
2. Geeignete Leistungserbringer	196
3. Zu vereinbarende Inhalte	197
4. Vertragsschluss und Schiedsstellenverfahren	198
5. Sonderregelung für Minderjährige	199
Wiederholungsfragen	199
Kapitel 4: Grundzüge des Schwerbehindertenrechts	201
I. Anerkennung und Merkzeichen	202
1. Anerkennung und Schwerbehindertenausweis	202
2. Merkzeichen	205
Wiederholungsfragen	207

II. Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen	207
1. Pflichten der Arbeitgeber	208
2. Unterstützung durch Integrationsämter und -fachdienste	211
3. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben und Arbeitsassistenz	213
4. Besonderer Kündigungsschutz	215
5. Unterstützung durch Schwerbehindertenvertretungen	216
6. Sonstige Rechte im Zusammenhang mit Beschäftigung	217
Übungsfall zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	218
Wiederholungsfragen	219
III. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	219
1. Gesetzliche Regelungen zur WfbM	220
2. Leistungsberechtigter Personenkreis	221
3. Verfahren und Leistungen in WfbM	223
a) Eingangsverfahren	224
b) Berufsbildungsbereich	224
c) Arbeitsbereich	225
4. Sozialversicherungsrechtliche Stellung der WfbM-Beschäftigten	227
5. Mitbestimmungsrechte der WfbM-Beschäftigten	228
6. Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM	229
a) Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)	229
b) Wahlrecht des Menschen mit Behinderung (§ 62 SGB IX)	230
c) Budget für Arbeit, Budget für Ausbildung (§§ 61, 61a SGB IX)	231
Übungsfall zur Beschäftigung in WfbM	234
Wiederholungsfragen	235
IV. Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen	235
1. Beförderung und Verkehr	236
2. Steuerrecht	237
3. Sozialrecht	238
4. Kommunikation und Medien	238
Wiederholungsfragen	239
Kapitel 5: Verfahren und Rechtsschutz	240
I. Verwaltungsverfahren	240
1. Antrag und Verfahren	241
2. Mitwirkungspflichten	243
3. Ausbleibende Entscheidung des Leistungsträgers	244
II. Rechtsschutzverfahren	245
1. Widerspruchsverfahren	246
2. Gerichtsverfahren	247
3. Einstweiliger Rechtsschutz	250
Übungsfall zum Rechtsschutzverfahren	251
Wiederholungsfragen	251
Kapitel 6: Lösungen der Übungsfälle	252
Literaturverzeichnis	271
Stichwortverzeichnis	275

Abkürzungsverzeichnis

a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Ausführungsgesetz
AGG	Allgemeines Gleichstellungsgesetz
Art.	Artikel
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
Bay	Bayern/ Bayerischer
BB	Berlin-Brandenburg
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
BIH	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (sonst oftmals auch UN-BRK abgekürzt)
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungssammlung des Bundessozialgerichts
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CRPD	Convention on rights of people with disabilities, englischer Originaltext der BRK der Vereinten Nationen
EGH-VO	Eingliederungshilfe-Verordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EUTB	ergänzende und unabhängige Teilhabeberatung
EUTBV	Teilhabeberatungsverordnung
f.	folgender (Paragraf)
ff.	fortfolgende (Paragrafen)
FrühV	Frühförderungsverordnung
FTB	Fachstelle Teilhabeberatung

GdB	Grad der Behinderung
GE	Gemeinsame Empfehlungen
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GV(O)Bl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hess	Hessen
HK	Handkommentar
HSRB	Handbuch der Sozialrechtsberatung
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO)
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
IFD	Integrationsfachdienst
i.H.v.	in Höhe von
InBeQ	individuelle betriebliche Qualifizierung
i.S.d./v.	im Sinne der/des bzw. im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KfzHV	Kraftfahrzeughilfverordnung
KHV	Kommunikationshilfen-Verordnung
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
LSG	Landessozialgericht
LTA	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
LSG	Landessozialgericht
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MTA	medizinisch-technische:r Assistent:in
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
n.F.	neue Fassung
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Zeitschrift)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSB	Niedersachsen-Bremen
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RBEG 2017	Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 21.12.2016

Rn.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
s.	siehe
SAN	Sachsen-Anhalt
SAR	Saarland
SchwAbV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SchwAbwV	Schwerbehindertenausweisverordnung
SchwBG	Schwerbehindertengesetz (Vorläufer des 2. bzw. ab 2018 3. Teils SGB IX)
SchwBR	Schwerbehindertenrecht (Zeitschrift)
SG	Sozialgericht
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
S-H	Schleswig-Holstein
SN	Sachsen
sog.	so genannte/-r/-s
SWK	Stichwortkommentar
u.a.	unter anderem
UB	Unterstützte Beschäftigung
v.a.	vor allem
VersMedV	Versorgungsmedizin-Verordnung
VGH	Verwaltungsgerichtshof (= Oberverwaltungsgericht)
vgl.	vergleiche
VWGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WBG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
WfbM	Werkstatt für Menschen mit Behinderung
WHO	Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen („World Health Organisation“)
WMVO	Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
WVO	Werkstättenverordnung
WzS	Wege zur Sozialversicherung (Zeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung

Kapitel 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen

Das Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist seit 2001 im SGB IX geregelt. Es ist Teil des Sozialrechts (§§ 10, 28a, 29 SGB I) und setzt gemeinsam mit dem Behindertengleichstellungsgesetz von 2001 und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz von 2006 das **besondere Gleichbehandlungsgebot** nach deutschem Verfassungsrecht aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG um. Diesem zur Folge darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Das Rehabilitationsrecht soll dazu beitragen, dass Menschen selbstbestimmt, gleichberechtigt und diskriminierungsfrei am Leben der Gesellschaft teilhaben können. Mit dem SGB IX ging ein Paradigmenwechsel in der Politik und im Recht für Menschen mit Behinderungen einher; während bis zu diesem Gesetz das Verständnis des Umgangs und der Leistungen für Menschen mit Behinderungen eher von Fürsorge und bevormundender Hilfe geprägt waren, setzt das SGB IX auf **Selbstbestimmung, Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe**.

Dieser Weg wurde mit der **UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)**¹ konsequent weiter verfolgt. Diese ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der bestehende menschenrechtliche Standards, die sich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 und den internationalen Pakten für bürgerliche und politische Rechte und für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 ergeben, unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Menschen mit (drohenden) Behinderungen ergänzt und präzisiert. Deutschland hat die BRK zusammen mit dem Fakultativ-Protokoll unterzeichnet, durch das eine **Individualbeschwerde** bei einem internationalen Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingelegt werden kann, wenn Vertragsstaaten die Rechte aus der Konvention verletzen. Durch Beschluss des Bundestages ist die BRK im März 2009 für Deutschland im Rang eines einfachen Bundesgesetzes in Kraft getreten. Sie folgt dem **Diversity-Ansatz**^{2,3} Menschen mit Behinderungen sind Teil der Normalität menschlichen Lebens und des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die „volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“ (Art. 4 Abs. 1 S. 1 BRK) und die entsprechenden notwendigen Maßnahmen („angemessene Vorkehrungen“) zu ergreifen. Leitmotiv der BRK ist die ³ von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft. Gesellschaftliche Strukturen müssen so barrierefrei verändert und gestaltet werden, dass sie auch Menschen mit (drohenden) Behinderungen voll umfänglich gerecht werden. Die **grundlegenden Prinzipien** der BRK sind in Art. 3 festgehalten. Hierzu gehören:

- die Achtung der Menschenwürde, der Autonomie, der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit,
- die Nichtdiskriminierung,

1 Inkrafttreten mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008, BGBl. II 1419.

2 Vgl. Bielefeldt, S. 6f.

3 Zur Inklusion vgl. <https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion.html> (23.2.2021).